

Frauenfeld, 25. Juni 2021

Entscheid Nr. 42

BOA/PG Nr. 2021.04-001

Politische Gemeinde Sulgen Zonenplan 2020 / Ergänzung Gefahrenzone Restgefahr

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Sulgen am 30. März 2021 beschlossene Ergänzung des Zonenplans mit der Gefahrenzone "Restgefährdung" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Sulgen, Kradolfstrasse 15, 8583 Sulgen; unter Beilage von drei Dossiers der Zonenplanänderung mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier der Zonenplanänderung sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 1. März 2021 ersuchte die Gemeinde Sulgen um Genehmigung der Ergänzung des Zonenplans mit der Gefahrenzone "Restgefährdung". Der Gemeinderat hat die Zonenplanänderung am 30. März 2021 beschlossen und dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Zonenplanänderung lag vom 29. Januar bis am 17. Februar 2021 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Sulgen wurde mit DBU-Entscheid Nr. 38 am 5. August 2020 genehmigt. Die Gemeinde wurde im Entscheid (Dispositiv, Ziffer 4.1) gebeten, die Gefahrenzonen im Zonenplan vollständig auszuweisen und im Planungsbericht die gemäss Leitfaden "Ausscheidung der Gefahrenzonen" notwendigen Abklärungen vorzunehmen und zu dokumentieren.

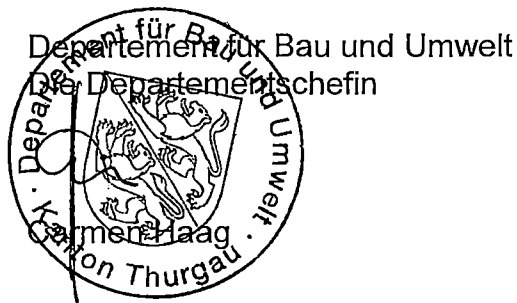
2/2

Der Zonenplan, welcher die Gefahrenzonen mit Gefährdungen "gering", "mittel" und "erheblich" abbildet, wurde nun mit der überlagernden Darstellung "Restgefahr" ergänzt. Somit sind im Zonenplan auch die Teilprozesse "Restgefahr Thurhochwasser" sowie "Restgefahr Rutschung" abgebildet.

Zudem wurde eine Analyse der einzelnen Konfliktgebiete vorgenommen und im Planungsbericht dokumentiert.

Die Auflage aus dem DBU-Entscheid Nr. 38 vom 5. August 2020 ist hinreichend umgesetzt.

Die Ergänzung des Zonenplans entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. JUNI 2021